



## Institut für Föderalismus

A-6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38b  
Tel. +43/512/574594 – Fax +43/512/574594-4  
E-mail: [institut@foederalismus.at](mailto:institut@foederalismus.at)  
<http://www.foederalismus.at>

### 33. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2008) (Kurzfassung)

#### ***Staats- und Verwaltungsreform aufgeschoben***

Die im Regierungsübereinkommen für die XXIII. Gesetzgebungsperiode eingerichtete **Expertengruppe „Staats- und Verwaltungsreform“**, der je zwei Vertreter von SPÖ (Volksanwalt Dr. Kostelka und Univ. Prof. Dr. Öhlinger) und ÖVP (Univ. Prof. Dr. Khol und Dr. Fiedler) sowie zwei Vertreter der Landeshauptleutekonferenz (Frau LH Mag. Burgstaller und LH Dr. Sausgruber) angehören, legte im Dezember 2007 den Entwurf eines umfassenden Reformpaketes zur weiteren Behandlung vor.

Am 12. März 2008 versandte das Bundeskanzleramt/Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform den **Entwurf** eines **Bundesverfassungsgesetzes**, mit dem das **B-VG** geändert und ein **Zweites Bundesverfassungsrechtbereinigungsgesetz** erlassen werden sollte, zur Begutachtung.

Vorgesehen waren die **Neuordnung** der **bundesstaatlichen Kompetenzverteilung**, eine Reform der **Mitwirkung** der **Länder** an der **Bundesgesetzgebung**, die **Neuordnung** der **Schulkompetenzen** und die Organisation der Schulverwaltung sowie die **Stärkung** der **Verfassungsautonomie** der **Länder**. Bei der Neuordnung der Kompetenzverteilung orientierte sich der Entwurf am „**Drei-Säulen-Modell**“. Es sollte je eine Säule ausschließlicher Gesetzgebung des Bundes und der Länder sowie in der dritten Säule eine „gemeinsame Gesetzgebung“ von Bund und Ländern geben. Vorgesehen waren umfangreiche Verschiebungen bisheriger Zuständigkeiten der Länder zum Bund (etwa in den Bereichen Umweltschutz, Wirtschaftsrecht, Energierecht oder Erwachsenenbildung).

Für die **Ländermitwirkung** an der **Bundesgesetzgebung** wurden zwei Varianten vorgeschlagen. Gemäß der Variante 1 („starke Ländermitwirkung“) sollte der Bundesrat aus 27

Mitgliedern bestehen, wobei jedes Land drei Mitglieder (den Landeshauptmann, den Landtagspräsidenten und ein vom Landtag zu wählendes Mitglied) entsenden sollte. Jedem Land sollte eine Stimme zukommen. In den Angelegenheiten der dritten Säule war die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgesehen. Die Variante 2 („schwache Mitwirkung“) sah eine Zusammensetzung und Mitwirkung des Bundesrates in der bisherigen Form vor. Neben der Neuordnung der **Schulkompetenzen** war die **Abschaffung** der **Landesschulräte**, die durch **Bildungsdirektionen** ersetzt würden, geplant. Die **Verfassungsautonomie** der Länder sollte ua dadurch gestärkt werden, dass das Einspruchsrecht der Bundesregierung gegenüber Landesgesetzen beseitigt bzw auf Abgabengesetze der Länder reduziert werden sollte.

Wegen der vorgesehen Kompetenzverschiebungen zugunsten des Bundes, der schwachen Ländermitwirkung und der Ansiedelung der Generalklausel des Länder in der dritten Säule, die eine **volksabstimmungspflichtige Gesamtänderung** der **Bundesverfassung** bewirkt hätte, wurde der **Entwurf vom Föderalismusinstitut entschieden abgelehnt**.

Die **Landeshauptleutekonferenz** lehnte den Entwurf, der zu einer bedeutenden **Schwächung der Länder** im österreichischen Bundesstaatsgefüge geführt hätte, in ihrer Tagung am 28. April 2008 zu Recht ab und unterstrich die bereits am 12. März 2008 beschlossene „**Gemeinsame Länderposition**“. In der Erklärung der **Landtagspräsidentenkonferenz** anlässlich der Tagung vom 19. Mai 2008 wurde der Entwurf ebenfalls abgelehnt, da dieser eine „Marginalisierung der Rolle der Länder im österreichischen Bundesstaat“ zur Folge hätte.

Die vorzeitige Beendigung der Zusammenarbeit innerhalb der Bundesregierung und die vorgezogene Neuwahl des Nationalrates führten letztlich dazu, dass das für die Länder äußerst problematische Vorhaben aufgeschoben wurde.

### ***Eine föderalistische Staatsreform durch die neue Bundesregierung?***

Der Wahlkampf für die Nationalratswahl vom 28. September 2008 war von den Themen Halbierung der Mehrwertsteuer für bestimmte Lebensmittel, Verlängerung der „Hacklerregelung“, Abschaffung der Studiengebühren, Erhöhung von Pflege- und Kindergeld sowie Ausländer-, Migrations- und Kriminalitätspolitik bestimmt. Daneben wurde über ein kostenloses Kindergartenjahr und Maßnahmen im Pflegebereich diskutiert, deren Kosten vor allem von den Gemeinden zu finanzieren sind. Wenige Tage vor der Wahl beschloss der Nationalrat in einer Sondersitzung mehrere – fehlerhafte – Gesetze, die zu **zwei Einsprüchen des Bundesrates** führten, um die Pannen der Gesetzgebung zu

„reparieren“. Die von Bundespolitikern in einer verantwortungslosen Aktion sondergleichen beschlossenen „Wahlgeschenke“ werden zu Steuerausfällen und Mindereinnahmen führen, die auch von den Ländern und den Gemeinden zu tragen sind.

Bei der **Nationalratswahl** am 28. September 2008 mussten die bisherigen Regierungsparteien SPÖ und ÖVP empfindliche Verluste hinnehmen, während die FPÖ und das BZÖ (mit ihrem Spitzenkandidaten Landeshauptmann Dr. Haider) deutliche Stimmengewinne verzeichnen konnten. Nach mehreren Verhandlungsrunden einigten sich beide Parteien am 23. November 2008 über die Bildung einer Bundesregierung unter Bundeskanzler Faymann (SPÖ).

Im **Regierungsprogramm 2008 – 2013 („Gemeinsam für Österreich“)** wurde auf die **Verheißung** einer umfassenden **Staatsreform verzichtet**. Im Kapitel „**Leistungsfähiger Staat**“ sind ua **Reformprojekte** in den Bereichen Verwaltungsgerichtsbarkeit, Gemeinden und interkommunale Zusammenarbeit, Verfassungsautonomie der Länder sowie Rechnungshof und Volksanwaltschaft enthalten. Weiters soll es zu einer **Reform** der **Finanzverfassung** einschließlich einer einheitlichen Abgabenordnung kommen. Es soll zum **Abbau** und der Verhinderung von **Überregulierungen** kommen. Zur Erarbeitung von **Konsolidierungsmaßnahmen** wurde eine **Arbeitsgruppe**, bestehend aus dem Bundeskanzler, dem Finanzminister, zwei Vertretern der Landeshauptleutekonferenz, dem Rechnungshofpräsidenten, dem Leiter des Instituts für Wirtschaftsforschung und dem Leiter des Instituts für Höhere Studien, eingesetzt. Klare Indizien, die annehmen lassen, es werde zu einer föderalistisch orientierten Staatsreform kommen, gibt es allerdings nicht.

### ***Der Bundesrat - Alles beim Alten***

Dass die **Parteipolitik** im österreichischen **Bundesrat**, die Länderkammer des Parlaments, weiterhin eine wichtige Rolle spielt, zeigte sich bei der **Ausübung** des **Einspruchsrechts** und der **parlamentarischen Kontrollrechte**. Im Berichtsjahr erhob der Bundesrat **zwei Einsprüche** gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates und **lehnte zwei Anträge auf Erhebung eines Einspruches ab**. Dabei waren keinerlei föderalistische Anknüpfungspunkte im Spiel. Die **drei** eingebrachten **Dringlichen Anfragen** stammten von Mitgliedern des Bundesrates, die den Grünen angehören bzw ohne Fraktionszugehörigkeit sind. Bei **fünf Fragestunden** wurden insgesamt **40 Mündliche Anfragen** an die Mitglieder der Bundesregierung gestellt. Von den zwölf im Bundesrat eingebrachten Entschließungsanträgen wurden sieben angenommen, die anderen fünf Anträge mehrheitlich abgelehnt.

Der Bundesrat trat im Berichtsjahr zu **elf Sitzungen** zusammen. Zu **sieben Gesetzesbeschlüssen** des Nationalrates erteilte er seine **Zustimmung** gemäß Art 44 Abs 2 B-VG, die mit einer Einschränkung der Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung verbunden ist. Der Bundesrat fasste **sieben EntschlieBungen**, stimmte dem Abschluss von **zwei Vereinbarungen** gemäß Art 15a B-VG zu, nahm **27 Berichte** der **Bundesregierung** und ihrer Mitglieder sowie **einen Bericht** der **Volksanwaltschaft** zur Kenntnis und hielt eine **parlamentarische Enquete** zum Thema „*Rahmenbedingungen und Erfahrungen grenzüberschreitender regionaler Zusammenarbeit*“ ab.

Vom **Rederecht** der **Landeshauptmänner** vor dem Bundesrat machte im Berichtsjahr der Tiroler Landeshauptmann DDr. van Staa Gebrauch, der in der 753. Sitzung am 14. Februar 2008 eine Erklärung zum Thema „*Die Rolle der Bundesländer in einem föderalistischen Bundesstaat*“ abgab und sich dabei für eine Umsetzung der Bundesstaatsreform und einen neuen Finanzausgleich aussprach.

### ***Reformen im Schulwesen - regionale Bildungsverantwortung der Länder***

Der Entwurf der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform sah im Bereich des **Bildungswesens** tiefgreifende strukturelle Änderungen in der Aufgabenverteilung zwischen dem Bund und den Ländern vor. Das **Schulwesen** sollte in **mittelbarer Bundesverwaltung** geführt und im Amt der Landesregierung sollten **Bildungsdirektionen** eingerichtet werden, die sämtliche Aufgaben der Schulverwaltung im Bereich der Länder übernehmen würden. Die **Landesschulräte** als Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung könnten **abgeschafft** werden. Diese Maßnahme wurde vom Institut für Föderalismus als Schritt der Verwaltungsreform begrüßt, jedoch die Übertragung der gesamten Schulgesetzgebung auf den Bund kritisch erachtet, da dies eine **Schwächung** der **regionalen Bildungsverantwortung** der Länder darstellen würde. Im Entwurf war weiters vorgesehen, dass **alle Lehrer** an öffentlichen Schulen **Bedienstete des Bundes** sein sollten. Dagegen gab es Widerstand in den Ländern Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg.

### ***Gesundheitsreform und Sanierung der Krankenkassen nicht gelungen***

In Zuge der geführten Verhandlungen über die Sanierung der Gebietskrankenkassen legten die **Sozialpartner** ein Reformpapier vor, in dem ua eine **Zusammenlegung** von **Krankenkassen** und **höhere Länderbeiträge** für die **Finanzierung des Gesundheitssystems** vorgesehen waren. Dieses Papier führte zu heftigen Reaktionen der betroffenen Krankenkassen und der Länder.

Nach mehreren Verhandlungsrunden legte die Gesundheitsministerin den **Entwurf** eines **Krankenversicherungs-Änderungsgesetzes**, mit dem die Versorgung der Versicherten und die Leistungsfähigkeit der Krankenversicherungsträger sichergestellt werden sollte, zur Begutachtung vor. Der **Entwurf** führte zu **heftigen Protesten** der **Ärzttekammer**, der **Gebietskrankenkassen** und der **Länder**, die durch die vorgesehenen einseitigen bundesgesetzlichen Maßnahmen massiv belastet worden wären. Der geplante Forderungsverzicht des Bundes in Höhe von 450 Mio € gegenüber jenen Gebietskrankenkassen, die ein „negatives Reinvermögen“ aufweisen, hätte die sparsam und gut wirtschaftenden Gebietskrankenkassen enorm benachteiligt.

Ungeachtet der massiven Proteste und der ablehnenden Haltung der Länder legte die Bundesregierung dem Nationalrat die **Regierungsvorlage** eines **Struktur-Änderungsgesetzes für die Krankenversicherung** und die **Organisation der Sozialversicherung** vor. In die Regierungsvorlage wurde auch die **Schaffung** einer **SV-Holding** aufgenommen. In ihren Stellungnahmen zur Regierungsvorlage wiederholten die Länder die massiven Bedenken und ihre Ablehnung. Gerade das für eine Selbstverwaltung typische Organisationsmerkmal der räumlichen und fachlichen Gliederung in Form von einzelnen autonomen Trägern der Sozialversicherung würde durch die Einrichtung der geplanten SV-Holding stark beschränkt. Mit der geplanten Schaffung der SV-Holding wäre ein zentralistisch geführter „Konzern“ errichtet worden, der ohne direkte politische Verantwortlichkeit Kompetenzen an sich ziehen hätte können und die Tätigkeit der Gesundheitsplattformen in den Ländern wesentlich erschwert hätte.

Trotz wochenlanger Beratungen konnte keine politische Einigung erzielt werden und die **Gesundheitsreform scheiterte** in der Sitzung des **Sozialausschusses** des Nationalrates am 7. Juli 2008 endgültig. Dies war auch einer der wesentlichen Gründe für das Auseinanderbrechen der Großen Koalition.

### ***Trotz Verbesserungen noch keine endgültige Lösung im Pflegebereich***

Die Landeshauptleutekonferenz sprach sich im Jänner 2008 dafür aus, eine legale und leistbare Lösung für die 24-Stunden-Pflege zu Hause umzusetzen. Nach Verhandlungen einigte sich die Bundesregierung darauf, die Übergangsbestimmungen zur Förderung der Legalisierung der Pflege und Betreuung in Privathaushalten bis zum 30. Juni 2008 zu verlängern. Das vom Nationalrat beschlossene **Pflege-Verfassungsgesetz** sieht vor, dass BezieherInnen von Pflegegeld bzw ihre Angehörigen weder nachträglich Sozialversicherungsbeiträge noch Finanz- und andere Verwaltungsstrafen zahlen müssen, wenn eine

Anmeldung der illegalen Pflegekräfte bei der Sozialversicherung bis zum 30. Juni 2008 erfolgt.

Wenige Tage vor der Nationalratswahl wurde durch die Änderung des Bundespflegegeldgesetzes eine **Erhöhung** des **Pflegegeldes**, die Verbesserung der **PflegegeldEinstufung** von schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen und der **Entfall** der **Vermögensgrenzen** beim Bezug von Pflegegeld beschlossen. Durch diese Maßnahmen und die im Berichtsjahr erfolgte Unterzeichnung der **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die **gemeinsame Förderung** der **24-Stunden-Betreuung** konnten im Berichtsjahr 2008 wichtige Schritte für die Betroffenen und deren Angehörige umgesetzt werden.

### ***Bundesklimaschutzgesetz – keine neue Bundeskompetenz***

Im Bereich des **Klimaschutzes** stellt die Reduktion der **Feinstaubbelastung** eine wichtige Maßnahme dar, um die Ziele des Kyoto-Protokolles zu erreichen. Beim sog **2. Klimaschutzgipfel**, der am 17. April 2008 unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers stattfand, kündigte Umweltminister DI Pröll an, demnächst ein neues Klimaschutzgesetz in Begutachtung zu versenden, das auch Strafen für die Ländern vorsieht, falls diese die Klimaschutzziele nicht erreichen. Diese Absichten des Ministers wurden von Ländervertretern strikt abgelehnt. Im Juni 2008 legte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den Entwurf eines **Bundesklimaschutzgesetzes** zur Begutachtung vor. Der Entwurf sah eine rechtliche Grundlage für die Aufteilung von Obergrenzen für die Emissionen vor. Durch die Änderung der Bundesverfassung sollte dem Bund die Möglichkeit eingeräumt werden, mittels Bundesgesetz Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels unabhängig von der Kompetenzlage direkt zu erlassen. Weiters war vorgesehen, dass die **Länder**, in deren Zuständigkeit die Althausanierung fällt, bei Nichterfüllung der Vorgaben die **Kosten** für den **Zukauf** von **Verschmutzungsrechten** tragen sollten. Die **Landesumweltreferentenkonferenz** befasste sich in der Tagung am 20. Juni 2008 ausführlich mit dem Gesetzentwurf, begrüßte die Erstellung eines gemeinsamen Bundesklimaschutzgesetzes, **lehnte** jedoch den vorliegenden **Entwurf** wegen der vorgesehenen **Kompetenzänderung** und dem **Sanktionsmechanismus entschieden ab**. Von den Ländern **abgelehnt** wurde auch die vorgesehene **verursacherunabhängige Lastenverteilung** auf die Länder. Wegen der vorzeitigen Auflösung des Nationalrates und des Widerstandes der Länder blieb das umstrittene Vorhaben im Begutachtungsstadium stehen und wurde im Berichtsjahr nicht mehr weiterverfolgt.

## ***Europäische Union – Schwerpunkte im Jahr 2008***

Im Mittelpunkt der Politik der Europäischen Union standen im Berichtsjahr die Ratifikation des am 13. Dezember 2007 unterzeichneten **Vertrages von Lissabon** in den einzelnen Mitgliedstaaten und die Probleme, die sich durch das negative Referendum in Irland ergaben. Mit dem Vertrag soll die Europäische Union handlungsfähiger, transparenter und demokratischer werden. In **Österreich** wurde der Vertrag vom Nationalrat und vom Bundesrat mit großer Mehrheit genehmigt und die vom Bundespräsidenten unterschriebene **Ratifikationsurkunde** am 13. Mai 2008 in Rom **hinterlegt**.

Dem **Ausschuss der Regionen** gehören derzeit 344 Mitglieder an. Die zwölf österreichischen Mitglieder arbeiteten aktiv mit und brachten die Interessen der Länder und der Gemeinden ein. Der AdR trat im Jahr 2008 zu **fünf Plenartagungen** zusammen und verabschiedete dabei **61 Stellungnahmen**, die von den einzelnen Fachkommissionen vorbereitet wurden. Am 24. Oktober 2008 veranstaltete der AdR in Zusammenarbeit mit dem französischen Senat in Paris die **dritte Subsidiaritätskonferenz**.

## ***Europäische Verkehrspolitik***

Im Juli 2008 legte die Europäische Kommission das lang angekündigte **Maßnahmenpaket** für eine **nachhaltige Verkehrspolitik** („Grüner Verkehr“) vor. Dieses enthält ua eine Novellierung der **Wegekostenrichtlinie** und eine Mitteilung zur Internalisierung externer Kosten für alle Verkehrsträger. Im Vorschlag zur Änderung der Wegekostenrichtlinie wurde eine langjährige Forderung der Länder Salzburg und Tirol berücksichtigt und vorgesehen, dass **externe Kosten** – neben Lärm-, Luftschadstoff- und Staukosten auch Kosten für die Boden- und Wasserverschmutzung – in die **Maut einbezogen** werden können. Unfallfolgekosten und Klimakosten wurden jedoch nicht als externe Kosten anerkannt.

Im März 2008 veröffentlichte die Europäische Kommission einen **Richtlinienvorschlag** zur Erleichterung der **grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrssicherheitsvorschriften**. Damit sollen ein grenzübergreifender Informationsaustausch auf elektronischem Weg ermöglicht und die Bußgelder vereinheitlicht werden.

## ***Länderanliegen bei EU-Richtlinien und -vorschlägen***

Die im Dezember 2006 in Kraft getretene **Richtlinie** über **Dienstleistungen** im **Binnenmarkt**, mit der die europäischen Dienstleistungsmärkte weitgehend geöffnet werden, wodurch Dienstleistungserbringer ihre Dienste künftig europaweit uneingeschränkt anbieten können, ist binnen drei Jahren in das nationale Recht umzusetzen. Im Be-

richtsjahr wurden die Bund-Länder-Verhandlungen über die Umsetzung der Richtlinie, die auch für die Länder weit reichende **Rechtsanpassungs- und Berichtspflichten** mit sich bringen wird, weitergeführt. Zu dem im Mai 2008 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit den Ländern vorgelegten **(Arbeits-)Entwurf** eines **Bundesgesetzes** zur Umsetzung der **Dienstleistungsrichtlinie (Horizontalgesetz)** machten die Ländern Bedenken geltend, da die vorgesehene Kompetenzdeckungsklausel als zu weitgehend erachtet wurde. Abgelehnt wurde die geplante Errichtung eines Beirates zur Evaluierung der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie sowie der Tätigkeit der Einheitlichen Ansprechpartner.

Die Kommission veröffentlichte im Juli 2008 ein **Maßnahmenpaket** mit dem Titel „**EU-Agenda für Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität**“. Teil dieses Paketes ist der Vorschlag für eine **Richtlinie** über die Ausübung der **Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung**. In einer **Einheitlichen Länderstellungnahme** wurde der Vorschlag wegen EU-Kompetenzwidrigkeit bzw wegen Bedenken unter dem Blickwinkel der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit **abgelehnt**.

Mit dem von der Kommission im Juli 2008 vorgelegten Vorschlag für eine **Richtlinie** zur Anwendung des **Grundsatzes** der **Gleichbehandlung** ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sollen **Diskriminierungen außerhalb von Beschäftigung und Beruf** bekämpft werden. Die österreichischen Länder prüften den Vorschlag im Hinblick auf die Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit und erachteten diese Grundsätze als ausreichend berücksichtigt. In einer **Einheitlichen Länderstellungnahme** wurde verlangt, dass bestimmte Regelungen (etwa der barrierefreie Zugang zu Amtsgebäuden oder Schulgebäuden für Menschen mit Behinderung oder der diskriminierungsfreie Zugang zu Wohngebäuden) weiterhin den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben müssen.

### ***Umsetzung von EU-Richtlinien und Vertragsverletzungsverfahren***

Auch im Jahr 2008 widmeten der Bund und die Länder der **Umsetzung von EU-Richtlinien** besondere Aufmerksamkeit, da mehrere Bundes- bzw Landesgesetze beschlossen wurden. Laut dem Binnenmarktanzeiger wies Österreich mit Stand 11. Mai 2009 ein Umsetzungsdefizit von 0,9% auf und lag damit an 17. Stelle der 27 EU-Mitgliedstaaten. Die von der Kommission geforderte Grenze von 1,0% wurde unterschritten. Von den **1606 umzusetzenden Richtlinien** hatte **Österreich lediglich 15 Richtlinien nicht umgesetzt**. Davon entfielen in den Zuständigkeitsbereich des Bundes

elf Richtlinien, in die gemeinsame Kompetenz von Bund und Ländern vier Richtlinien und keine Richtlinie in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Länder.

**Gegen** die Republik **Österreich** waren am Ende des Jahres 2008 insgesamt **105 Vertragsverletzungsverfahren** anhängig. Von den **elf Verfahren**, in denen bereits **Klagen** beim **Europäischen Gerichtshof** wegen behaupteter Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht eingebracht wurden, sind teilweise auch die Länder (etwa durch die mangelhafte Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie oder der FFH-Richtlinie sowie durch das Fehlen von externen Notfallplänen bei der Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie) betroffen.

Von **österreichischen Gerichten** wurde im Jahr 2008 **25 Vorabentscheidungsverfahren** eingeleitet und der EuGH zum Zweck der Auslegung von Gemeinschaftsrecht angerufen.

In **drei** anhängigen Verfahren fällte der **EuGH** im Berichtsjahr **Urteile** und stellte darin einen **Verstoß** der Republik **Österreich gegen das Gemeinschaftsrecht** fest.

### ***Urteile des Europäischen Gerichtshofes***

Mehrere **Urteile** des **Europäischen Gerichtshofes** im Jahr 2008 waren auch von Interesse für die Länder. So stellte der Gerichtshof in einem Urteil fest, dass unmittelbar betroffenen Einzelnen im Fall der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte oder Alarmschwellen das Recht zukommt, bei den zuständigen nationalen Behörden die Erstellung eines Aktionsplanes erwirken zu können. Der Rechtsanspruch eines Einzelnen auf Erlassung derartiger Pläne und Programme ist in der österreichischen Rechtsordnung umzusetzen. Im Berichtsjahr wurden bereits in vier Ländern Anträge auf Erstellung eines Aktionsplanes gestellt.

### ***Finanzieller Föderalismus***

Im Mittelpunkt der **finanziellen Beziehungen** der **Gebietskörperschaften** standen im Berichtsjahr 2008 das Inkrafttreten des **Finanzausgleichs 2008-2013**, die weltweite **Wirtschafts- und Finanzkrise**, die im Zuge des Wahlkampfs für die vorgezogene Nationalratswahl gemachten politischen Zusagen, vor allen in den Bereichen Pflege und Kindergärten, die **Steuerreform 2009**, mehrere **steuerpolitische Maßnahmen des Bundes**, die zu Mindereinnahmen für die Länder und die Gemeinden führen sowie die Verhandlungen über die Gesundheitsreform und die Sanierung der Krankenkassen, die Einführung der „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ sowie Maßnahmen zur Reduktion der Feinstaubbelastung, die auch zu Änderungen in der Aufbringung der Wohnbauförderungsmittel führen könnten.

Im April 2008 legte die Bundesregierung den Zeitplan für die „**Steuerreform 2010**“ fest und nominierte die Mitglieder der Steuerreformkommission. Als Entlastungsvolumen wurden drei Mrd € ohne Gegenfinanzierung genannt. Wegen der zu erwartenden Auswirkungen auf die Länder verlangte die Landesfinanzreferentenkonferenz eine entsprechende Einbindung der Länder in die Verhandlungen und nominierte drei Vertreter.

Im Regierungsprogramm der Bundesregierung für die XXIV. Legislaturperiode wurde – nicht zuletzt auch wegen des Konjunktur einbruchs im Herbst 2008 – eine Steuerreform bereits für das Jahr 2009 vorgesehen. Vom Bund wurde der Entwurf eines **Steuerreformgesetzes 2009** zur Begutachtung vorgelegt. Darin war ein finanzielles Volumen von 3,21 Mrd € (Entlastung von Familien mit Kindern, Gewinnfreibetrag sowie Kosten für die Absetzbarkeit von Spenden) enthalten. Wegen der zu erwartenden Mindereinnahmen erhoben die **Länder** gegen diesen Entwurf **massive Bedenken**, da die vorgesehenen Maßnahmen die für die Länder beim Abschluss des Finanzausgleichs 2008 erkämpften positiven Effekte zur Gänze beseitigen werden. Die Landesfinanzreferentenkonferenz forderte in der Tagung am 3. März 2009 entsprechende Entlastungen und stellte fest, dass die Länder nicht in der Lage sind, sich an einem Einnahmefall von mehr als 3 Mrd € pro Jahr zu beteiligen. Am 11. März 2009 beschloss der Nationalrat das Steuerreformgesetz 2009, das rückwirkend mit 1. Jänner 2009 in Kraft trat. Ein Ersatz für die durch steuerpolitische Maßnahmen des Bundes bewirkten Einnahmefälle ist für die Länder und die Gemeinden nicht vorgesehen.

Der Bund setzte im Jahr 2008, dem ersten Jahr der Geltung des neuen Finanzausgleichs, **abgabenpolitische Maßnahmen**, die dazu beitragen, die für die Länder im FAG 2008 vorgesehenen notwendigen Mehreinnahmen, damit diese die ausgabendynamischen Bereiche (Krankenanstalten, Soziales, Kinderbetreuung) finanzieren können, zu schmälern. Allein durch die im **Schenkungssteuergesetz 2008** vorgesehene Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer ergeben sich für die Länder Mindereinnahmen aus den Ertragsanteilen von 30 Mio € pro Jahr.

Wenige Tage vor der – vorgezogenen – Nationalratswahl am 28. September 2008 beschloss der Nationalrat **steuerpolitische Maßnahmen** des Bundes, die zu Mindereinnahmen der Länder aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben führen. Die Landesfinanzreferentenkonferenz verlangte in der Tagung am 26. September 2008 – allerdings erfolglos – einen Ersatz dieses Einnahmefalles für die Länder und die Gemeinden. Die Mindereinnahmen der Länder bei den Ertragsanteilen werden sich allein durch die

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988 (Steuerfreiheit der Überstunden von Monteuren) auf ca 32 Mio € pro Jahr belaufen.

### ***Neuerungen im Verfassungsrecht des Bundes und der Länder***

Das österreichische **Bundesverfassungsrecht** wurde im Berichtsjahr weiterentwickelt, da im Bundesgesetzblatt **zwei Novellen** zum **Bundes-Verfassungsgesetz**, ein **Bundesverfassungsgesetz** und **zehn einfache Bundesgesetze**, die insgesamt **29 Verfassungsbestimmungen** enthalten, kundgemacht wurden.

Als wichtigen Schritt zur Verwirklichung der geplanten **Staats- und Verwaltungsreform** beschloss der Nationalrat des Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert und ein **Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz** erlassen wird, BGBl I Nr 2/2008.

Damit wurden die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zur Einrichtung des – bis zuletzt umstrittenen – **Asylgerichtshofes** geschaffen. Die B-VG-Novelle enthält aber auch wichtige **föderalistische Neuerungen**:

Durch die neuen Bestimmungen in Art 2 und Art 3 B-VG ergibt sich eine **gesamtänderungsfeste Bestandsgarantie der Länder**, da Änderungen im Bestand der Länder oder eine Einschränkung der vorgesehenen Mitwirkung der Länder auch verfassungsrechtlicher Regelungen der Länder bedürfen. Die Stellung der Länder in **außenpolitischen Angelegenheiten** wurde aufgewertet, da einzelne Hoheitsrechte der Länder nunmehr durch Gesetz oder durch einen Staatsvertrag auf andere Staaten oder zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen werden können. Die außenpolitische Stellung der Länder wurde dadurch gestärkt, dass sie den Bund in Staatsvertragsverhandlungen durch die Abgabe einer einheitlichen Stellungnahme binden können, von der der Bund nur aus zwingenden außenpolitischen Gründen abweichen darf. In Zukunft können **Organe** durch **einfaches Bundes- oder Landesgesetz weisungsfrei** gestellt werden. Von dieser Möglichkeit haben im Berichtsjahr mehrere Länder Gebrauch gemacht und Landesgesetze angepasst. Neben den Gemeinden wurden weitere **Selbstverwaltungskörper verfassungsrechtlich abgesichert**. Diese „Zementierung des Kammerstaates“ wurde auch vom Institut für Föderalismus kritisch beurteilt.

Mit dem – ausdrücklich zu begrüßenden – **Ersten Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz** wurde eine Vielzahl von obsolet oder überflüssig gewordenen Verfassungsbestimmungen aufgehoben oder ihres Verfassungsranges entkleidet.

Mit dem im Berichtsjahr kundgemachten Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** und das **Bundeshaushaltsgesetz** geändert werden, BGBl I Nr 1/2008, wurde das **österreichische Haushaltsrecht modernisiert** und an die Vorgaben der Europäischen Union angepasst.

Das Bundesverfassungsgesetz, mit dem Übergangsbestimmungen zur Förderung der Legalisierung der Pflege und Betreuung in Privathaushalten erlassen werden (**Pflege-Verfassungsgesetz**), BGBl I Nr 43/2008, sieht eine umfassende Amnestie für die illegale Pflege und Betreuung von Personen in Privathaushalten vor.

Vom Nationalrat wurden im Jahr 2008 **zehn einfache Bundesgesetze**, die insgesamt **29 Verfassungsbestimmungen** enthalten, beschlossen. Mehrere Verfassungsbestimmungen waren notwendig, damit sich der Bund im Wege von „Kompetenzdeckungsklauseln“ die Zuständigkeit zur Erlassung der gesetzlichen Bestimmungen einräumen konnte. Diese Praxis des Bundes führt zur neuerlichen Zersplitterung des Verfassungsrechts und steht im völligen Widerspruch zum Ersten Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz.

Das **Verfassungsrecht** der **Länder** wurde weiterentwickelt, da die **Landesverfassung** in **sechs Ländern** geändert wurde. Im Berichtsjahr passten die Länder Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg ihre Landesverfassungen an die Vorgaben der Bundesverfassung an und erließen im Hinblick auf die im Jahr 2007 verwirklichte **Wahlrechtsreform** des Bundes neue Bestimmungen über die Einführung der Briefwahl, die Herabsetzung des Wahlalters sowie über die Einräumung des Wahlrechts für Landesbürger, die in das Ausland verzogen sind, auf die Dauer von zehn Jahren.

In die **Vorarlberger** Landesverfassung wurde der **Klimaschutz** als **Staatszielbestimmung** aufgenommen und vorgesehen, dass das Land Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie die nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien fördert und den Betrieb von Atomanlagen ablehnt. Die Novellen der **Kärntner** Landesverfassung betrafen die Verpflichtung zur Schaffung und **Sicherung** eines **Sondervermögens** des **Landes** (Kärntner Landesholding) und das **Weisungsrecht** gegenüber zugewiesenen Bediensteten. Die Verfassung des Landes **Salzburg** wurde um Bestimmungen über die Ausübung der **parlamentarischen Kontrollrechte**, die **Rechte** der **Mitglieder des Landtages** (Karenzurlaub von Abgeordneten wegen bestimmter Gründe, Aktuelle Stunde, Akteneinsicht und Anfragen) ergänzt. Die Änderungen der Verfassung der **Steiermark** betrafen die Möglichkeit der Landesregierung, dem Landtag **Voranschläge** für **zwei Finanzjahre** vorzulegen sowie die Verpflichtung der Landesregierung, der **Direktion** des **Landtages** die

erforderlichen Räume und die notwendigen Sachmittel bereitzustellen und Bedienstete im notwendigen Ausmaß zur Dienstleistung zuzuweisen.

Die Landtage beschlossen im Jahr 2008 **drei Landesverfassungsgesetze** und **zehn einfache** Landesgesetze, die insgesamt **32 Verfassungsbestimmungen** enthalten.

### ***Gesetzgebung des Bundes – Einbindung der Länder***

In der **einfachen Gesetzgebung des Bundes** waren im Berichtsjahr 2008 die Bereiche Unterricht, Dienstrecht, Gesundheit und Soziales, Umweltschutz und Energierecht sowie die Absicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich die Schwerpunkte.

Im **Gesetzgebungsverfahren des Bundes** wirken die **Länder** durch den **Bundesrat** mit und können ihre Anliegen und Interessen im Wege des **Begutachtungsverfahrens** und den **Konsultationsmechanismus** einbringen.

Vom Bundesrat wurden im Jahr 2008 gemäß Art 42 Abs 2 B-VG **zwei Einsprüche** zu Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates erhoben. Betroffen davon waren die Änderung des **Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes** und anderer Sozialversicherungsgesetze bzw die Änderung des **Kriegsopferversorgungsgesetzes** und drei weiterer Versorgungsgesetze. Die Einsprüche waren notwendig, um die fehlerhafte und überhastete Beschlussfassung im Nationalrat zu „reparieren“. Zwei – von der ÖVP angehörenden Mitgliedern des Bundesrates – gestellte Anträge, einen Einspruch gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates zu erheben (Änderung des Umsatzsteuergesetzes, das die Halbierung des Umsatzsteuersatzes für Medikamente enthält, sowie die Änderung des Studienförderungsgesetzes, das die Abschaffung der Studiengebühren vorsieht), wurden abgelehnt.

Beim **Begutachtungsverfahren** war auch im Jahr 2008 keine Besserung der seit Jahren beklagten und kritisierten Zustände erkennbar. Zu kritisieren ist hier vor allem, dass der Bund teilweise unvollständige bzw mangelhafte Begutachtungsunterlagen übermittelt, sehr kurze Begutachtungsfristen einräumt und die finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens sowie auch die Mehrbelastungen für die Länder unzureichend oder überhaupt nicht darstellt. Der Nationalrat beschloss im Jahr 2008 **25 Bundesgesetze** auf der Grundlage von **Initiativanträgen**. Dabei wurde den Ländern von den Parlamentsparteien keine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Der Bundesgesetzgeber verzichtete neuerlich auf eine Beiziehung von Länderexperten als Sachverständige zu Beratungen in den Ausschüssen des Nationalrates.

Das Verfahren gemäß der Vereinbarung über einen **Konsultationsmechanismus** kann – trotz der vorhandenen Probleme (etwa Einräumung der Mindestfrist von einer Woche für die Stellungnahme zu Regierungsvorlagen, keine Einberufung des Konsultationsgremiums, obwohl ein diesbezügliches Verlangen gestellt wurde) – positiv beurteilt werden. Die **Länder** lösten zu **acht Rechtsetzungsvorhaben** des **Bundes** den **Konsultationsmechanismus aus** und verlangten die Aufnahme von **Verhandlungen** in einem **Konsultationsgremium**, das allerdings vom Bund in **keinem Fall einberufen** wurde, obwohl er dazu verpflichtet wäre. Es wurden lediglich Verhandlungen auf Beamtenebene geführt. Weder vom **Bund** noch vom Österreichischen Städtebund bzw. dem Österreichischen Gemeindebund wurde zu **einem Vorhaben eines Landes** der Konsultationsmechanismus **ausgelöst**. Dies stellt unter Beweis, dass die Länder bei ihren Rechtsetzungen auf die Interessen der gegenbeteiligten Gebietskörperschaften besser Bedacht nehmen als der Bund. Vom Österreichischen **Gemeindebund** wurde zu **einem Gesetzesvorhaben** des **Bundes** der **Konsultationsmechanismus ausgelöst**.

### ***Schwerpunkte der Gesetzgebung der Länder***

Im Berichtsjahr 2008 wurden von den Landtagen Gesetze in den Bereichen Wahlrecht, Dienst- und Besoldungsrecht, Gleichbehandlung, Pensionsrecht, Schulwesen, soziale Sicherheit, Krankenanstalten, Grundverkehr, Baurecht, Elektrizitätsrecht sowie Tierzucht, Jagdrecht und Fischereirecht erlassen. Mehrere Gesetze wurden zur Anpassung an das geänderte Bundesrecht, zur Umsetzung von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG und zur Anpassung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes erlassen. Neuerlich wurden mehrere EU-Richtlinien und Entscheidungen der Europäischen Kommission in das Landesrecht umgesetzt.

### ***Einspruchs- und Zustimmungsrecht der Bundesregierung***

Im Verfahren gemäß Art 98 Abs 2 und Art 97 Abs 2 B-VG übermittelten die Länder der Bundesregierung insgesamt **298 Gesetzesbeschlüsse**. Die Bundesregierung erhob **keinen Einspruch**, stimmte in 291 Fällen der vorzeitigen Kundmachung zu und beschloss in **sieben Fällen**, die **Frist** von acht Wochen **ungenützt verstreichen** zu lassen.

Die **Bundesregierung** verweigerte im Jahr 2008 die **Zustimmung** zur **Mitwirkung** von **Bundesorganen** an der **Vollziehung** von Landesgesetzen in **einem Fall**, nämlich zum Gesetzesbeschluss des Oberösterreichischen Landtages, mit dem ein Landesgesetz betreffend Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen erlassen und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert wird.

In **23 Fällen** erteilte die Bundesregierung ihre **Zustimmung** zur **Mitwirkung** von **Bundesorganen** an der Vollziehung von Landesgesetzen, vor allem der Organe der Bundespolizei. Diese Mitwirkung wird von den Ländern wegen der bekannt restriktiven Haltung des Bundes ohnehin nur in unumgänglichen Fällen vorgesehen.

### ***Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes – Anfechtung von Gesetzen***

Der **Verfassungsgerichtshof** hatte sich im Berichtsjahr mit wichtigen Fragen, wie der bundesstaatlichen **Kompetenzverteilung**, der **Verwaltungsorganisation** in der mittelbaren Bundesverwaltung, der **Finanzverfassung** und des **Finanzausgleichs** zu befassen.

Interessante Aussagen traf der Verfassungsgerichtshof zum Zusammenhang von **Aufgabenverantwortung** und **Aufgabenfinanzierung**. In einer Novelle des Bundesstraßengesetzes machte der Bund die Planung und Errichtung eines bestimmten Autobahnabschnittes vom Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Mitfinanzierung durch das Land Wien abhängig. In seinem Erkenntnis stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass der Bund weiterhin die Planung und Errichtung der betreffenden Bundesstraße vorzunehmen hat, verneinte aber den Zusammenhang zwischen Aufgabenverantwortung und Abwälzung des Teiles der Aufgabenverantwortung, der die Finanzierung betrifft.

Föderalistisch bedauerlich ist die **restriktive Kompetenzinterpretation** des **Grundverkehrs**. In Reaktion auf den Wandel und die Problematik der modernen Land- und Forstwirtschaft hatte das Land **Burgenland** im **Grundverkehrsgesetz** eine multifunktionale Ausrichtung der Landwirtschaft vorgesehen. Der Begriff der Landwirtschaft umfasste nicht mehr nur die Produktion von Nahrungsmitteln bzw Rohstoffen, sondern auch andere ökologisch und sozial wichtige Aspekte. Der Verfassungsgerichtshof hob diese Bestimmungen auf und hielt in seinem Erkenntnis fest, dass die bundesstaatliche Kompetenzverteilung keinen Anhaltspunkt für eine Bevorzugung einer multifunktionalen Land- und Forstwirtschaft aufweist.

Die **finanzausgleichsrechtlichen** Kategorien von **Interessentenbeiträge** und **Benützungsgebühren** wurden vom Verfassungsgerichtshof präzisiert. Der Gerichtshof erkannte, dass Benützungsgebühren nur für die tatsächliche Benützung von kommunalen Einrichtungen vorgeschrieben werden dürfen, während darüber hinausgehende Vorschriften für den Anschluss an kommunale Leistungen Interessentenbeiträge sind, die einer speziellen gesetzlichen Grundlage bedürfen.

Im Jahr 2008 wurden von der **Bundesregierung keine Landesgesetze** beim Verfassungsgerichtshof **angefochten**. Von den **Ländern** wurde auch **kein Antrag** gestellt, ein **Bundesgesetz** wegen Verfassungswidrigkeit **aufzuheben**.

Die **Unabhängigen Verwaltungssenate** der Länder stellten beim Verfassungsgerichtshof insgesamt **sieben Anträge** auf Aufhebung von Bestimmungen in **vier Bundesgesetzen** sowie in **zwei Landesgesetzen** wegen Verfassungswidrigkeit. Weiters wurden **eine Verordnung** des Landes **Tirol** und **zwei Verordnungen** der **Stadt Wien** wegen Gesetzeswidrigkeit angefochten. Im Berichtsjahr entschied der Verfassungsgerichtshof über **sechs** seit dem Jahr 2007 **anhängige Verfahren**.

Bereits im Jahr 2002 brachten die Länder **Kärnten** und **Wien** beim Verfassungsgerichtshof eine **Klage** gemäß Art 137 B-VG ein, mit der sie vom Bund die Zahlung eines Betrages als Vergütung für Untersuchungen, die die **Lebensmitteluntersuchungsanstalten** dieser Länder über Ersuchen diverser Gerichte vorgenommen hatten. In seinem Erkenntnis vom 19. Juni 2008 gab der Verfassungsgerichtshof dem Klagebegehren teilweise statt und erkannte einen Ersatz jener Untersuchungskosten, die den beiden Ländern über Ersuchen diverser Gerichte entstanden sind, zu.

### ***Schwerpunkte im kooperativen Föderalismus***

Im Jahr 2008 wurde die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern bzw der Länder untereinander fortgeführt und dabei bestehende Einrichtungen genutzt.

Die **Vereinbarung** zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der Stabilitätsorientierten Budgetpolitik (**Österreichischer Stabilitätspakt 2008**) trat im Berichtsjahr in Kraft. Ebenfalls in Kraft traten die Vereinbarung über das **Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007 bis 2013** und drei Vereinbarungen, über deren Abschluss anlässlich der Unterzeichnung des Pakts zum Finanzausgleich 2008-2013 Einigung erzielt wurde. Es sind dies die Vereinbarung über die **Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens** für die Jahre 2008 bis einschließlich 2013, die Vereinbarung über die **gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung** und die Vereinbarung über den **Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes** und über die **Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung** in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie **Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes**.

Abgeschlossen wurden Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern über die **Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten**, über **Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen** und die Vereinbarung, mit der die Vereinbarung über **zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken** geändert wird. Über den Abschluss von mehreren Vereinbarungen wurden Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern bzw den Ländern untereinander geführt.

Die Länder unterzeichneten die Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen **Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten (Tierzuchtrat)**.

Die bestehenden **Kooperationseinrichtungen**, wie zB die Verbindungsstelle der Bundesländer, die Österreichische Raumordnungskonferenz, das Österreichische Institut für Bautechnik oder die Planungsgemeinschaft Ost setzten ihre erfolgreiche Tätigkeit fort, wobei hier als Schwerpunkte die Bereiche EU-Regionalpolitik, die Kohäsionspolitik 2007-2013, die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften, die Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie und zahlreiche Raumordnungs- und Verkehrsprojekte zu nennen sind. Auf dem Gebiet des Zivilschutzes und des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements arbeiteten der Bund und die Länder in kooperativer Weise zusammen.

### ***Grenzüberschreitende Aktivitäten der Länder – Europäischer Regionalismus***

Für die österreichischen Länder waren in der **Europapolitik** das weitere Schicksal des EU-Reformvertrages, die europäische Energiepolitik, die EU-Agrarpolitik, die Entwicklung des ländlichen Raumes, die EU-Verkehrspolitik sowie der innere Zusammenhalt (Kohäsionspolitik) von besonderer Bedeutung. Beachtung wurde der Abwicklung von zahlreichen Projekten in den verschiedenen EU-Regionalförderprogrammen geschenkt.

Die **grenzüberschreitende Zusammenarbeit** und die zahlreichen bilateralen Kontakte in den Bereichen Wirtschaft, Umwelt, Bildung und Kultur, Tourismus, wurden – auch durch politische Gespräche und Besuche – fortgeführt und im Rahmen der bestehenden Einrichtungen und Organisationen vielfältige Aktivitäten gesetzt.

Die österreichischen Länder waren in die Tätigkeit der **europäischen Regionalorganisationen**, wie etwa den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas, den Rat der Gemeinden und Regionen Europas, der Versammlung der Regionen Europas und der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen, eingebunden und brachten ihre Interessen ein. Anlässlich der 15. Plenartagung des KGRE in Straßburg wurde die „*Charta*

*der regionalen Selbstverwaltung*“, die ua eine Stärkung des Regionalisierungsprozesses in Europa zum Inhalt hat, angenommen.

Die bestehenden grenzüberschreitenden **Arbeitsgemeinschaften** (Arge Alp, Arge Alpen Adria, Arge Donauländer) arbeiteten an zahlreichen Projekten in den verschiedenen Bereichen.

Die **Internationale Bodenseekonferenz** und die anderen bestehenden Organisationen im Bodenseeraum beschäftigten sich mit Fragen des Verkehrs, der Schifffahrt und der Fischerei sowie des Umweltschutzes, mit dem neuen Bodenseeleitbild, das von der IBK am 27. Juni 2008 beschlossen wurde, sowie mit der Weiterentwicklung der Internationalen Bodenseehochschule.

Die Tätigkeit der **Europaregionen (Euregios)**, in denen lokale Gebietskörperschaften und Privatpersonen grenzüberschreitend zusammenarbeiten, zeigte auch im Berichtsjahr, dass diese bürgernahe und effektive Zusammenarbeit sehr gut funktioniert und die Länder hier eigenständig vielfältige Aktivitäten setzten. Vor allem die Umsetzung zahlreicher Projekte im Rahmen der EU-Regionalförderprogramme in den Bereichen Bildung, Wirtschaft, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus und Umwelt sowie Kultur und Sport hat zu einer breiten Akzeptanz dieser Einrichtungen in der Bevölkerung beigetragen.

Innsbruck, am 4. Februar 2010

Univ. Doz. Dr. Peter Bußjäger  
Institutsdirektor